

## L 14 B 309/06 AS ER

Land  
Berlin-Brandenburg  
Sozialgericht  
LSG Berlin-Brandenburg  
Sachgebiet  
Grundsicherung für Arbeitsuchende  
Abteilung  
14

1. Instanz  
SG Berlin (BRB)  
Aktenzeichen  
S 102 AS 1364/06 ER

Datum  
23.03.2006  
2. Instanz  
LSG Berlin-Brandenburg  
Aktenzeichen  
L 14 B 309/06 AS ER

Datum  
22.06.2006  
3. Instanz  
Bundessozialgericht  
Aktenzeichen  
-

Datum  
-

Kategorie  
Beschluss

Die Beschwerde des Antragstellers zu 1) gegen den Beschluss des Sozialgerichts Berlin vom 23. März 2006 wird zurückgewiesen. Kosten sind auch für das Beschwerdeverfahren nicht zu erstatten.

Gründe:

Die Beschwerde ist schon deshalb unbegründet, weil weder der Antragsteller zu 1) – der allein gegen den Beschluss des Sozialgerichts Beschwerde eingelegt hat – noch die Antragstellerin zu 2) gegen die Ablehnung des Antrags auf Fortzahlung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts für die Zeit ab 1. Februar 2006 (Bescheid vom 14. Februar 2006) innerhalb der Widerspruchsfrist von einem Monat Widerspruch eingelegt hat. Diese Entscheidung ist danach bestandkräftig geworden und steht einer einstweiligen Anordnung entgegen. Leistungen können dem Antragsteller zu 1) (und ggf. seiner Ehefrau) erst wieder nach Stellung und aufgrund eines neuen Antrags gewährt werden.

Als rechtzeitige Einlegung eines Widerspruchs ist auch nicht die – nach Stellung des Antrags auf Erlass einer einstweiligen Anordnung beim Sozialgericht am 13. Februar 2006 erfolgte – Übersendung des Bescheids vom 14. Februar 2006 an das Sozialgericht als Anlage zum Schriftsatz vom 7. März 2006 oder die auf den Brief des Sozialgerichts vom 7. März 2006 dort am 21. März 2006 auf der Rechtsantragsstelle abgegebene Erklärung anzusehen.

Abgesehen davon hat der Antragsteller zu 1) auch im Beschwerdeverfahren nicht hinreichend glaubhaft gemacht, dass er hilfebedürftig ist. Ungeachtet des auch im Eilverfahren geltenden Amtsermittlungsgrundsatzes hat der Antragsteller bei der Aufklärung des entscheidungserheblichen Sachverhalts mitzuwirken; dies gilt gerade für Tatsachen, die aus seiner Sphäre stammen und jedenfalls ihm ohne weiteres bekannt sind. Es reicht deshalb nicht aus, wenn der Antragsteller zu 1), der nicht bestreitet, Einkünfte aus dem Betrieb eines Gewerbes erzielt zu haben, den von der Antragsgegnerin genannten Betrag als "nur spekulativ" bezeichnet, ohne seinerseits nachvollziehbare Angaben zur Höhe seiner Einkünfte (und deren Verbleib) zu machen und diese ggf. zu belegen. Ebenso wenig hat er nachvollziehbar geschildert, geschweige denn auf geeignete Weise glaubhaft gemacht, dass und wann er sein – bei Stellung des Antrags auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts verschwiegenes – Gewerbe aufgegeben hat; er hält es noch nicht einmal für nötig mitzuteilen, was für ein Gewerbe er ausgeübt hat – und möglicherweise nach wie vor ausübt (wofür er nach seinem Vorbringen keine besonderen Geschäftsräume benötigt).

Unter diesen Umständen kommt es nicht entscheidend darauf an, dass die Einkommensverhältnisse der Antragstellerin zu 2) jedenfalls einer Klarstellung zugänglich sind und was es mit einzelnen auf deren Konto eingehenden Gutschriften auf sich hat und ob der Antragsteller zu 1) oder die Antragstellerin zu 2) noch mindestens ein weiteres Konto bei der Cbank hat.

Die Entscheidung über die Kostenerstattung beruht auf entsprechender Anwendung des [§ 193 Abs. 1](#) des Sozialgerichtsgesetzes (SGG).

Diese Entscheidung ist unanfechtbar ([§ 177 SGG](#)).

Rechtskraft  
Aus  
Login  
BRB  
Saved  
2007-12-05